

Antrag

der Abg. Daniel Karrais und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Bearbeitung von Nachlasssachen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern ihr Beschwerden aus der Bevölkerung bezüglich der Bearbeitungsdauer von Nachlasssachen bekannt sind;
2. aus welchem Grund das Amtsgericht Stuttgart auf seiner Homepage den Hinweis „In Einzelfällen kann es im Bereich der Nachlassabteilung derzeit zu längeren Bearbeitungszeiten kommen“ gibt;
3. wie sich die Anzahl der neu eingegangenen Verfahren in Nachlasssachen in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte auch unter Darstellung der jeweiligen Bearbeitungsgegenstände);
4. wie sich die Zahl der mit Nachlasssachen betrauten Richter in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte auch unter Angabe der Vollzeitäquivalente);
5. wie sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit je Nachlasssache in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;
6. was die häufigsten Ursachen für Verzögerungen in der Bearbeitung von Nachlasssachen darstellen;
7. seit wann und an welchen Amtsgerichten die Bearbeitung der Nachlasssachen durch e-Akten erfolgt;
8. welche sonstigen Möglichkeiten sie sieht die Verfahrensdauer zu beschleunigen;

9. wie sie den Stand der Digitalisierung an den Amtsgerichten insgesamt bewertet;
10. ob und in welchem Umfang Nachlassangelegenheiten vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf der landeseigenen E-Government-Plattform service-bw.de ohne Medienbrüche digital in Anspruch genommen werden können (bitte unter Aufzählung der möglichen digitalen Dienstleistungen und einer Übersicht, wie oft welche Dienstleistung in den Jahren 2019 bis 2021 in Anspruch genommen wurde);
11. welche Rolle das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer bei der Beschleunigung der Bearbeitungszeit von Nachlasssachen spielt.

4.4.2022

Karrais, Weinmann, Goll, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung,
Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit dem Antrag soll die Bearbeitungsdauer von Nachlasssachen und deren Hintergründe in Erfahrung gebracht werden. Die Bedeutung für die Betroffenen ist groß, da etwa von der Eröffnung eines Testaments die zukünftigen Verfügungsmöglichkeiten über die Erbmasse abhängen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. April 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern ihr Beschwerden aus der Bevölkerung bezüglich der Bearbeitungsdauer von Nachlasssachen bekannt sind;*

Zu 1.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration sind (bezogen auf den Zeitraum Januar 2019 bis heute) infolge eigener Bearbeitung insgesamt 51 einschlägige Beschwerden bekannt geworden. Von diesen gingen 30 im Jahr 2019, 17 im Jahr 2020 und vier im ersten Quartal des Jahres 2021 ein. Seit einem guten Jahr sind somit keine Beschwerden mehr eingegangen. Inhaltlich wurde überwiegend eine zeitlich verzögerte Bearbeitung von Eröffnungsverfahren zu Verfügungen von Todes wegen und von Erbscheinsverfahren vorgebracht. Nicht in den vorgenannten Zahlen enthalten sind jedoch solche Zuschriften, die etwa an die Bürgerreferentin beim Ministerium der Justiz und für Migration gerichtet wurden. Hier wird keine Statistik geführt. Damit lässt sich insoweit keine abschließende Aussage zur Anzahl der Beschwerden treffen.

2. *aus welchem Grund das Amtsgericht Stuttgart auf seiner Homepage den Hinweis „In Einzelfällen kann es im Bereich der Nachlassabteilung derzeit zu längeren Bearbeitungszeiten kommen“ gibt;*

Zu 2.:

Das Amtsgericht Stuttgart hat mitgeteilt, dass die ursprünglichen Hinweise zu Beginn der Umsetzung der Notariatsreform auf längere Bearbeitungszeiten in den Bereichen Nachlass und Betreuung einer Überarbeitung unterzogen und dahingehend abgeändert wurden, dass lediglich noch der zitierte Hinweis bestehen blieb. Derzeit komme es in der Regel nicht zu übermäßig langen Bearbeitungszeiten. Daher sei der Hinweis von der Homepage entfernt worden.

3. *wie sich die Anzahl der neu eingegangenen Verfahren in Nachlasssachen in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte auch unter Darstellung der jeweiligen Bearbeitungsgegenstände);*

Zu 3.:

Die nachlassgerichtlichen Neueingänge werden nach Umsetzung der Notariatsreform seit dem Jahr 2018 in der sog. Geschäftsübersicht der Amtsgerichte statistisch erfasst. Die Geschäftsübersicht wird bundesweit von allen Landesjustizverwaltungen geführt, ihre Inhalte sind bundeseinheitlich festgelegt. In der Geschäftsübersicht wird zwischen Testamentssachen (Verwahrung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen von Todes wegen) und sonstigen Nachlasssachen (u. a. Erbscheinverfahren, Testamentsvollstreckung, Ausschlagung, Nachlasspflegschaft und Nachlassverwaltung) unterschieden. Vor der Umsetzung der Notariatsreform erfolgte die statistische Erfassung von nachlassgerichtlichen Geschäften in einer davon inhaltlich und strukturell abweichenden Notariatsübersicht, weshalb die nachlassgerichtlichen Neueingänge in der Zeitreihe erst ab dem Jahr 2018 dargestellt werden können.

Neueingänge Testamentssachen BW

2018: 112.326

2019: 97.687

2020: 99.752

2021: 87.740

Neueingänge Sonstige Nachlasssachen BW

2018: 64.258

2019: 64.141

2020: 63.300

2021: 66.000

4. wie sich die Zahl der mit Nachlasssachen betrauten Richter in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte auch unter Angabe der Vollzeitäquivalente);

Zu Nr. 4.:

Der Personalbestand der Nachlassgerichte wird nach Umsetzung der Notariatsreform erst seit dem Jahr 2018 in der sog. Personalübersicht der Amtsgerichte statistisch erfasst. Die Personalübersicht wird bundesweit von allen Landesjustizverwaltungen geführt, ihre Inhalte sind bundeseinheitlich festgelegt. Die Zahl der mit Nachlasssachen betrauten Richter hat sich seit 2018 nach der statistischen Aufzeichnung in Vollzeitäquivalenten wie folgt entwickelt:

2018: 3,76

2019: 2,62

2020: 2,75

2021: 3,12

5. wie sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit je Nachlasssache in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;

Zu 5.:

Für nachlassgerichtliche Verfahren – wie auch in allen anderen Bereichen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – liegen keine statistischen Daten zu Verfahrenslaufzeiten vor. Hintergrund hierfür ist, dass für die Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit keine sog. „Zählkarten“ geführt werden, anhand derer Verfahrenslaufzeiten ermittelt werden können. Dies entspricht der einheitlichen Situation im übrigen Bundesgebiet. Basierend auf Datenbankabfragen aus dem Fachverfahren der Nachlassgerichte wird im Rahmen des justizinternen Controllings seit dem Jahr 2019 für die Testamentseröffnungsverfahren und die sonstigen Nachlasssachen der Anteil ermittelt, der innerhalb von drei Monaten erledigt wurde. Bei den Testamentseröffnungsverfahren wird bei der Berechnung auf das Sterbedatum des Testierers abgestellt.

Testamentseröffnungsverfahren BW
(Anteil Erledigungen innerhalb von drei Monaten, berechnet ab Sterbedatum)

2019: 47,9 %

2020: 58,9 %

2021: 75,6 %

Sonstige Nachlasssachen BW
(Anteil Erledigungen innerhalb von drei Monaten, berechnet ab Antragseingang)

2019: 60,1 %

2020: 63,4 %

2021: 69,5 %

6. was die häufigsten Ursachen für Verzögerungen in der Bearbeitung von Nachlasssachen darstellen;

Zu 6.:

Voranzustellen ist, dass eine statistische Erfassung der Ursachen für Verzögerungen bei der Bearbeitung von Nachlasssachen nicht erfolgt.

Längere Verfahrensdauern bei der Bearbeitung von Nachlasssachen können sich oftmals bei Vorliegen einer unsicheren Erbrechtslage ergeben. Eine solche besteht

beispielsweise, wenn die Erben unbekannt sind oder die Annahme der Erbschaft noch ungewiss ist. Auch kann Unklarheit über das Vorhandensein oder die Wirksamkeit von letztwilligen Verfügungen von Todes wegen der Erblasserin oder des Erblassers bestehen. Häufig führen auch streitige Nachlassverfahren dazu, dass den Beteiligten der gewünschte Erbnachweis erst nach längerer Verfahrensdauer erteilt werden kann.

In den beim Nachlassgericht anhängigen „Amtsverfahren“ wie etwa der Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen kann es beispielsweise zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen, wenn der Erblasser mehrere Verfügungen von Todes wegen hinterlassen hat, die bei verschiedenen amtlichen Stellen verwahrt werden. Das für die Bearbeitung des Sterbefalls zuständige Nachlassgericht hat in solchen Konstellationen abzuwarten, bis alle Verfügungen von Todes wegen der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers von den zuständigen Stellen eröffnet wurden und ihm vorliegen. Erst dann ergibt sich ein vollständiges Bild über die Erbfolge und der aus der beglaubigten Abschrift der Eröffnungsniederschrift/en und den einzelnen Verfügungen von Todes wegen bestehende Erbnachweis wird den Beteiligten übersandt. Abhängig von der Bearbeitungsdauer bei den einzelnen Verwahrgerichten und deren Anzahl können sich hier etwas längere Bearbeitungszeiten ergeben.

Ist die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland verstorben und lassen die Beteiligten den Sterbefall nicht im Inland nachbeurkunden, erlangt das Nachlassgericht oftmals erst verspätet Kenntnis vom Sterbefall. Zudem erhält das Nachlassgericht in dieser Konstellation keine Mitteilung des Zentralen Testamentsregisters über etwa vorhandene Verfügungen von Todes wegen der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers. Ein Auffinden von (besonders) amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen gelingt in solchen Konstellationen daher nur, wenn das zuständige Nachlassgericht selbst eine Abfrage beim Zentralen Testamentsregister zu etwa vorhandenen Verfügungen von Todes wegen der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers durchführt.

Bei nicht in der besonderen amtlichen Verwahrung befindlichen (privatschriftlichen) Testamenten müssen dieselben erst von den Beteiligten beim Nachlassgericht abgeliefert werden (§ 2259 Abs. 1 BGB). Je nachdem, wann hier die Ablieferung durch die Beteiligten erfolgt, kann die Eröffnungshandlung vom Nachlassgericht gegebenenfalls erst mit zeitlichem Verzug vorgenommen werden.

In den beim Nachlassgericht angesiedelten „Antragsverfahren“ wie beispielsweise auf Erteilung eines Erbscheins müssen die Beteiligten eigeninitiativ tätig werden und den erforderlichen Erbscheinsantrag zunächst beim Nachlassgericht oder einem Notar ihrer Wahl stellen. Erst im Anschluss kann die Bearbeitung durch das Nachlassgericht erfolgen. In manchen Fällen stellen die Beteiligten erst einige Zeit nach dem Erbfall fest, dass sie zu Legitimationszwecken einen Erbschein benötigen. Der Nachweis einiger der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Erbscheinverfahren ist vom Antragsteller durch öffentliche Urkunden zu erbringen. Erfolgt die Urkundenvorlage nicht oder unvollständig, verzögert sich die Bearbeitungsdauer für die Erteilung des Erbscheins beim Nachlassgericht.

7. seit wann und an welchen Amtsgerichten die Bearbeitung der Nachlasssachen durch e-Akten erfolgt;

Zu 7.:

An folgenden Amtsgerichten wird mit der elektronischen Akte (eAkte) in Nachlasssachen gearbeitet:

Gericht	Datum der Einführung
AG Mannheim	3.6.2020
AG Albstadt	1.7.2020
AG Sigmaringen	28.4.2021
AG Freudenstadt	11.5.2021
AG Balingen	26.5.2021
AG Tuttlingen	23.6.2021
AG Karlsruhe	23.6.2021
AG Hechingen	7.7.2021
AG Bruchsaal	20.7.2021
AG Rottweil	20.7.2021
AG Heidelberg	29.09.2021
AG Sinsheim	13.10.2021
AG Göppingen	27.10.2021
AG Pforzheim	24.11.2021
AG Wiesloch	8.12.2021
AG Oberndorf am Neckar	8.12.2021
AG Offenburg	24.1.2022
AG Singen	2.2.2022
AG Karlsruhe Durlach	9.2.2022
AG Ettlingen	9.2.2022
AG Geislingen a.d. Steige	9.2.2022
AG Ulm	22.2.2022
AG Donaueschingen	16.3.2022
AG Villingen-Schwenningen	16.3.2022
AG Ravensburg	30.3.2022
AG Konstanz	6.4.2022
AG Überlingen	6.04.2022
AG Crailsheim	12.4.2022
AG Ellwangen	12.4.2022
AG Aalen	12.4.2022

8. welche sonstigen Möglichkeiten sie sieht die Verfahrensdauer zu beschleunigen;

Zu 8.:

Den bei Beantwortung von Frage 5 aufgeführten statistischen Daten kann entnommen werden, dass der Anteil der Verfahrenserledigungen in Nachlasssachen innerhalb von drei Monaten (berechnet ab Sterbedatum bzw. Antragseingang) konstant zugenommen hat und sich die Bearbeitungszeiten in Nachlasssachen damit kontinuierlich und deutlich verbessert haben. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen.

Im Rahmen der Digitalisierung der Justiz wurde die elektronische Akte im Jahr 2020 bei zwei Nachlassgerichten pilotiert. Im Jahr 2021 hat der Flächenrollout derselben bei den Nachlassgerichten begonnen. Seitdem wird dieser in einem zügigen Tempo vorangetrieben. Mit der Einführung der eAkte und dem elektronischen Rechtsverkehr bei den Nachlassgerichten geht gleichzeitig auch eine Anpassung der Ablauf- und Arbeitsorganisation einher. Hier besteht die gute und begründete Hoffnung, dass durch die Arbeit mit der elektronischen Akte zum einen und die diesbezüglich erfolgenden Ablafoptimierungen zum anderen die Bearbeitungszeiten in Nachlasssachen nochmals weiter verkürzt werden können. Aufgrund bundesgesetzlicher Regelung ist vorgeschrieben, dass sämtliche neuen Verfahrensakte ab spätestens 1. Januar 2026 bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften verbindlich elektronisch geführt werden müssen.

9. wie sie den Stand der Digitalisierung an den Amtsgerichten insgesamt bewertet;

Zu 9.:

Nach der Pilotierungsphase der elektronischen Aktenführung wird seit Mitte 2021 die elektronische Akte an den Amtsgerichten in Zivilsachen und den Fachbereichen Familie, Betreuung, Nachlass, Insolvenz und Immobilienvollstreckung eingeführt. Im April 2022 arbeiten 44 Amtsgerichte mit der elektronischen Akte. Jeden Monat kommen weitere Amtsgerichte hinzu. Insgesamt arbeiten in der baden-württembergischen Justiz aktuell 4 580 Anwenderinnen und Anwender mit der elektronischen Akte, davon 3 386 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit an den Amts- und Landgerichten. Bis Ende 2025 wird die eAkte an allen Amtsgerichten eingeführt sein. Dabei werden auch die Strafabteilungen der Amtsgerichte mit einer elektronischen Strafake ausgestattet. Die dazu erforderliche Pilotierung der elektronischen Strafake hat die Justiz Anfang 2022 beim Amtsgericht Ulm gestartet. Aus der Anlage der Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (siehe https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/lib/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=b&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtree-TOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-ElektAktfVBWV19Anlage&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint) kann nachvollzogen werden, welches Gericht in Baden-Württemberg seit wann in welchem Verfahrensbereich mit der eAkte arbeitet.

10. ob und in welchem Umfang Nachlassangelegenheiten vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf der landeseigenen E-Government-Plattform service-bw.de ohne Medienbrüche digital in Anspruch genommen werden können (bitte unter Aufzählung der möglichen digitalen Dienstleistungen und einer Übersicht, wie oft welche Dienstleistung in den Jahren 2019 bis 2021 in Anspruch genommen wurde);

Zu 10.:

Das Onlinezugangsgesetz sieht die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen vor. Rechtssachen wie Nachlasssachen sind nach dem Willen des Bundesgesetzgebers mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichte vom Onlinezugangsgesetz

setz ausgenommen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Angebot für Nachlasssachen im Rahmen des Onlinezugangsgesetz. Unabhängig hiervon hat die Justiz gleichwohl freiwillige Angebote wie z. B. Registerauskünfte, Grundbuchauskünfte und einen Online-Mahnantrag aufgebaut. Die Justiz prüft, ob das Angebot auf einzelne weitere Justizleistungen erweitert werden kann.

11. welche Rolle das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer bei der Beschleunigung der Bearbeitungszeit von Nachlasssachen spielt.

Zu 11.:

Das Zentrale Testamentsregister wird von der Bundesnotarkammer im staatlichen Auftrag geführt. Es hat am 1. Januar 2012 seinen Betrieb aufgenommen und ist bundesweit zuständig. Es steht im Mittelpunkt des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen und umfasst die Verwahrangaben zu Testamenten, Erbverträgen und anderen erbfolgerrelevanten Urkunden, die in amtliche Verwahrung verbracht werden. Das Zentrale Testamentsregister soll in erster Linie das Auffinden von amtlich verwahrten erbfolgerrelevanten Urkunden sichern, damit das Nachlassgericht im Sterbefall schnell und korrekt entscheiden kann. Das Zentrale Testamentsregister prüft nach Erhalt der Sterbefallmitteilung des Standesamts grundsätzlich automatisiert, ob zu der verstorbenen Person Registrierungen vorhanden sind (vgl. § 78e Satz 2 BNotO). Ist dies der Fall, informiert es unverzüglich und elektronisch die amtlichen Verwahrstellen sowie das zuständige Nachlassgericht über den Todesfall. Die Verwahrstellen liefern daraufhin die von ihnen verwahrten Schriftstücke beim Nachlassgericht zur Eröffnung ab. Das Zentrale Testamentsregister trägt damit zur Beschleunigung der Bearbeitungszeit von Nachlasssachen insoweit bei, als durch die automatisierten, strukturierten und elektronischen (Benachrichtigungs-)Abläufe bereits kurz nach dem Sterbefall Gewissheit über das Vorhandensein von notariell beurkundeten und in die besondere amtliche Verwahrung verbrachten privatschriftlichen Verfügungen von Todes wegen der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers besteht.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration